

Allgemeine Schutzanweisung für Gasfernleitungen (inkl. Begleitkabel) der Thyssengas GmbH (TG)

ALLGEMEINES

Gasfernleitungen dienen der öffentlichen Energieversorgung. Die Leitungen der TG haben einen Durchmesser bis maximal DN 1000 und werden mit einem Druck von bis zu DP 84 bar betrieben. Neben den Leitungen verlaufen teilweise Begleitkabel in unterschiedlichen Abständen und teilweise mit geringerer Überdeckung.

Damit Bestand und Betrieb der Leitungen nicht gefährdet bzw. behindert werden, muss die TG vor allen Baumaßnahmen im Bereich der Versorgungsanlagen rechtzeitig informiert werden. Der Bauausführende muss über aktuell bereitgestellte Bestandspläne zu den Gasfernleitungen der TG verfügen.

Das DVGW-Arbeitsblatt GW 315 (A) (Maßnahmen zum Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten) **ist zu beachten** (Bezugsquelle: Wirtschafts- und Verlagsgesellschaft Gas und Wasser mbH, Postfach 14 01 51, 53056 Bonn).

Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in den Plänen enthaltenen Angaben und Maßzahlen hinsichtlich Lage und Verlegungstiefe verbindlich sind. Mit Abweichungen muss gerechnet werden. Darüber hinaus darf auf Grund von Erdbewegungen, auf die das Versorgungsunternehmen keinen Einfluss hat, auf eine Angabe zur Überdeckung nicht vertraut werden. Die genaue Lage und der Verlauf der Leitungen sind in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Querschläge, Suchschlitze, Handschachtung o.a.) in Abstimmung mit unserer Betriebsstelle festzustellen. Die abgegebenen Pläne geben den Bestand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauphase immer aktuelle Pläne vor Ort vorliegen. Die Auskunft gilt nur für eigene Leitungen der TG, so dass ggf. noch mit Anlagen anderer Versorgungsunternehmen gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen. Die Entnahme von Maßen durch Abgreifen aus dem Plan ist nicht zulässig. Stillgelegte Leitungen der TG sind unter Umständen in den Plänen nicht dargestellt, können in der Örtlichkeit jedoch vorhanden sein. Der Bauunternehmer hat eine fachkundige Aufsicht zu stellen. Absperreinrichtungen, Straßenkappen und sonstige zu den Versorgungsanlagen gehörende Einrichtungen müssen während der Bauzeit zugänglich und betriebsbereit gehalten werden.

1. Gasfernleitungen sind durch Handschachtung freizulegen. Der Einsatz von Baumaschinen im Bereich unserer Anlagen ist nur dann gestattet, wenn eine Gefährdung auszuschließen ist. Freigelegte Gasfernleitungen sind vor Beschädigung zu schützen und zu sichern.
2. Werden bei Bauarbeiten trotz Erkundigungen unvermittelt Gasfernleitungen oder Trassenwarnbänder der z.B. WFG / VEW / RWE / Thyssengas gefunden, so sind die Arbeiten an diesem Ort sofort einzustellen und die zuständige Betriebsstelle zu verständigen.
3. Jede Beschädigung einer Gasfernleitung, auch die der Rohrumhüllung oder eines Kabels, ist wegen der unabsehbaren Folgeschäden unverzüglich unserer ständig besetzte Leitzentrale unter der Rufnummer **0800 0 010345** zu melden. Aus Sicherheitsgründen sind die Arbeiten im Bereich der Schadstelle einzustellen, bis der Schaden durch unsere Fachleute begutachtet worden ist und die Arbeiten wieder freigegeben werden. Zum Zweck der Kontrolle bzw. der Beseitigung von Beschädigungen durch TG darf die Baugrube nicht verfüllt werden.
4. **Wird versehentlich die Umhüllung der von uns überwachten Gasfernleitungen beschädigt, werden diese Schäden grundsätzlich unentgeltlich durch uns beseitigt.**

5. Zum Zeitpunkt des Betretens der Baugrube durch TG-Personal bzw. durch ein von TG beauftragtes Unternehmen, hat die Baugrube den einschlägigen Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften zu entsprechen.
6. Bei ausströmendem Erdgas besteht die Gefahr der Entzündung; daher sofort
 - a. Leitzentrale unter Telefon **0800 0 010345** unverzüglich informieren
 - b. alle Baumaschinen und Fahrzeugmotoren abstellen
 - c. Funkenbildung vermeiden, nicht rauchen, kein Feuer anzünden
 - d. angrenzende Gebäude auf möglichen Gaseintritt prüfen, ggf. Türen und Fenster öffnen, keine elektrischen Anlagen (hierzu gehören u. a. Lichtschalter) bedienen
 - e. Gefahrenbereich räumen, weiträumig absichern und Zutritt unbefugter Personen verhindern
7. Vor dem Wiederverfüllen freigelegter Gasfernleitungen ist der örtlich zuständige Ansprechpartner der TG zu informieren. Dabei sind Gasfernleitungen und Kabel vor jeglicher Beschädigung durch eine Sandbettung bzw. gleichwertigem Material zu schützen. Entfernte Trassenwarnbänder sind wieder einzubauen. Die vorgefundenen Straßenkappen, Steine und Pflasterungen sind entsprechend der Anweisung unserer Mitarbeiter ordnungsgemäß wieder einzubauen. Im Bereich von Verkehrsflächen ist die „ZTV A-StB 12“ (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen) der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen in der gültigen Ausgabe zu beachten.
8. Für Arbeiten im Leitungsbereich gilt:

A. Nicht zulässig im Schutzstreifen sind:

- A1. Oberflächenbefestigung in Beton.
- A2. Erarbeiten mit Maschinen unter einem Mindestabstand von 1 m neben und 0,5 m über der Leitung.
- A3. Gebäude¹, Überdachungen und sonstige bauliche Anlagen sowie Fundamente.
- A4. Schachtbauwerke (Kanal-, Kabelschächte usw.).
- A5. Dauerstellplätze (z.B. Camping- und Verkaufswagen) sowie Festzelte.
- A6. Baustelleneinrichtungen (z.B. Baucontainer) und das Lagern von schwertransportablen Materialien.
- A7. Versickerungsmulden und Entwässerungsgräben.
- A8. Bohrungen und Sondierungen.
- A9. Futtermieten und Futtersilos.
- A10. Einleiten von aggressiven Flüssigkeiten ins Erdreich und das Lagern von chemisch aggressiven Produkten.
- A11. Oster-, Martins- und sonstige Großfeuer.
- A12. Sonstige Einwirkungen, die Bestand oder Betrieb beeinträchtigen bzw. gefährden.

¹ § 2 Abs. 2 der Bauordnung NRW definiert Gebäude als „selbständig benutzbare, überdeckte bauliche Anlagen, die von Menschen betreten werden können und geeignet oder bestimmt sind, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen zu dienen“.

Allgemeine Schutzanweisung für Gasfernleitungen (inkl. Begleitkabel) der Thyssengas GmbH (TG)

B. Genehmigungspflichtig sind:

- B1. In Zwangslagen sind Schutzmaßnahmen abzustimmen (z.B. bei Schachtbauwerk, Kanal-, Kabelschacht, Fundament o.ä.).
- B2. Landwirtschaftliche Bodenbearbeitungsmaßnahmen, wie z.B. Tiefenlockerungen und Tiefpflügen, die eine Tiefe von 0,5 m überschreiten.
- B3. Befahren mit schweren Baufahrzeugen bei unbefestigter Oberfläche.
- B4. Verlegen von Leitungen, Kanälen, Kabeln und Drainagen.
Die lichten Abstände sind unter Berücksichtigung der Leitungsdurchmesser, der örtlichen und technischen Gegebenheiten und der betrieblichen Belange festzulegen. Bei längeren Parallelführungen sind besondere Vereinbarungen (z.B. größere Abstände oder Interessenabgrenzungsvertrag) notwendig.
- B5. Spülbohr-, Inlining-, Injektion- oder Berstlining-Verfahren o.ä. im Zuge von Leitungsverlegungen bzw. Leitungssanierungen.
- B6. Errichten von Park-, Sport-, Tennisplätzen oder ähnliches.
- B7. Bauen bzw. Ausbau von Straßen, Zuwegung und temporären Baustraßen.
Diese sind nachweislich unter Berücksichtigung entsprechender Planung und Berechnungen entsprechend der gültigen Normen und Regelwerke so herzustellen, dass durch die zu erwartende Verkehrslast Setzungen der Gasfernleitung ausgeschlossen sind.
- B8. Einbringen von Behältern jeglicher Art (z.B. Öltanks, Regenwassertanks).
- B9. Rammarbeiten. Schwingungsmessungen sind erforderlich.
Falls die max. zulässige resultierende Schwingungsgeschwindigkeit $v < 30 \text{ mm/sec}$ überschritten wird, sind Maßnahmen zur Reduzierung der Schwingungsgefährdung vorzusehen.
- B10. Bodenab- und -auftrag, Bodenlagerungen, Aufgrabungen sowie das Anlegen von Böschungen.
- B11. Erdarbeiten mit Maschinen.
- B12. Errichten von Zäunen und Mauern sowie Pflanzen von Hecken, wenn diese die Leitung kreuzen oder längs der Leitung verlaufen.
- B13. Anlegen von stehenden und fließenden Gewässern.
- B14. Querschläge / Suchschlitze in Handschachtung.
- B15. Lärmschutzwände und Schutzplanken.
- B16. Bau und Abbruch von Hochspannungsfreileitungen.
- B17. Windenergieanlagen.
- B18. Steinkohle-, Braunkohle- und Salzbergbau sowie Abbau von Bims, Kies, Sand und Ton.
- B19. Abbrucharbeiten und Sprengungen.

C. Zulässig sind:

- C1. Die landwirtschaftliche und gärtnerische Nutzung.
- C2. Befahren mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen aller Art.
- C3. Landwirtschaftliche Bodenbearbeitung bis zu einer Tiefe von 0,5 m.
- C4. Waldbestände und Einzelbäume mit einem Abstand $> 5 \text{ m}$ beiderseits der Leitungsaußenkanten. Die Standorte sind mit Blick auf die weitere Entwicklung des Stammdurchmessers zu wählen. Vor Ausführung ist eine Abstimmung mit uns erforderlich.
- C5. Strauchwerk bis 2 m Höhe in solchem Abstand, dass Inspektionen, Messungen und sonstige Maßnahmen ohne Beeinträchtigungen möglich sind.
- C6. Nicht ganzjährig aufgestellte, mobile Pools. Dauerhaft aufgestellte Pools sind genehmigungspflichtig.

D. Grundsätzlich gilt für Arbeiten im Bereich von Gasfernleitungen:

- D1. Kappen von Armaturen müssen jederzeit frei zugänglich sein. Weder durch Baumaterial noch durch Baufahrzeuge darf der Zugang behindert werden.
- D2. Schilderpfähle mit Messeinrichtungen (SMK/MG) müssen während der Bauarbeiten gesondert gesichert werden, da von ihnen Kabelanschlüsse zur Gasfernleitung führen. Einzelheiten sind abzustimmen.
- D3. Riechrohgarnituren, die während der Baumaßnahme entfernt wurden, sind dem neuen Niveau anzupassen und wieder zu setzen. Einzelheiten sind abzustimmen.
- D4. Leitungsmarkierungen (Schilderpfähle, Merksteine und Marken) sind auf den jetzigen Standorten zu belassen. In Zwangslagen ist eine Abstimmung erforderlich.

VERHALTEN IM SCHADENFALL

Bei ausströmendem Erdgas besteht die Gefahr der Entzündung.

Vorläufige Maßnahmen an der Schadenstelle

Verständigung der Leitzentrale Tel.-Nr.: 0800 0 010345

Absperrung der Schadenstelle in größerem Umkreis (20 bis 500 m), je nach Stärke des Gasaustrittes und der Windverhältnisse.



Personen aus dem Nahbereich entfernen, welche starken Schallimmissionen ausgesetzt sind. Retter sollen Gehörschutz tragen.



Innerhalb der Absperrzone dürfen sich keine Zündquellen befinden, kein Autoverkehr, kein offenes Feuer, Rauchverbot, kein Handy.

Offene Feuer löschen.

Löscharbeiten können sich nur auf die Umgebung beschränken.

Eventuell Räumung gasgefährdeter Wohn- oder Betriebsgebäude von Personen.

Nach Möglichkeit keine elektrischen Schalter betätigen.

Abwarten des Einsatztrupps der Thyssengas GmbH.

Das Absperrn von Schiebern der Gasfernleitungen darf grundsätzlich nur durch den Einsatztrupp der Thyssengas GmbH oder deren Bevollmächtigte, sowie auf ausdrückliche Anweisung vorgenommen werden. Kontakthalten über Telefon mit der Leitzentrale bzw. der Betriebsabteilung.

Löschen des brennenden Gases durch Thyssengas oder Feuerwehr.